Dr. Gorski
Scheibe-In der Stroth
Piotter
Rechtsanwälte · Notare · Fachanwälte

Dr. jur. Michael Gorski
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Agrarrecht

Falk Scheibe-In der Stroth
Rechtsanwalt, Notar und Mediator
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Mareike Piotter
Rechtsanwältin
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Fachanwältin für Sozialrecht

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Bei der rechtlich sicheren Erstellung einer Patientenverfügung, Vorsorge- und Betreuungsvollmacht können wir Ihnen gern behilflich sein.

Unter einer Patientenverfügung - auch Patiententestament, Patientenbrief, Alterstestament genannt - ist eine schriftliche Anweisung des Patienten an seinen Arzt zu verstehen, durch die der Patient untersagt, unter bestimmten Umständen künstlich lebensverlängernde Maßnahmen trotz Aussichtslosigkeit seiner Lage anzuwenden. Es handelt sich also um eine schriftlich festgehaltene Willensäußerung.

Mit einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung erteilen Sie zielgerichtet einer oder mehreren bestimmten Vertrauenspersonen (z.B. einem Ehegatten oder einem oder mehreren Kindern) Vollmacht, für die Zeit künftiger eigener Hilflosigkeit. Eine Betreuerbestellung durch das Gericht erübrigt sich damit, was auch dazu hätte führen können, dass ein Familienfremder zum Betreuer bestellt worden wäre. Die von Ihnen bestimmte Vertrauensperson wird also in die Lage versetzt, für Sie zu handeln.

Durch die notarielle Beurkundung einer Patientenverfügung, einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung ist sichergestellt, dass später keine Zweifel darüber bestehen können, dass Sie tatsächlich das Dokument selbst unterschrieben haben. Außerdem muss der Notar feststellen, dass Sie zum Zeitpunkt der Unterschrift nach seinem Eindruck auch geschäftsfähig sind. Des Weiteren wird sichergestellt, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben in Ihrer Verfügung enthalten sind. Wenn mit der Vollmacht später auch Grundstücksgeschäfte getätigt werden sollen, ist die Beurkundung durch den Notar sogar zwingend vorgeschrieben.

Wir empfehlen, Patientenverfügungen mit Vorsorge- und Betreuungsvollmacht bei der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Vor einer gerichtlichen Bestellung eines Betreuers überprüft das Gericht über dieses Register, ob eine Verfügung getroffen worden ist. Durch die Registrierung kann sichergestellt werden, dass Ihr Wille beachtet wird. Anläßlich der Registrierung erhalten Sie auch einen praktischen Ausweis im Kreditkartenformat mit den wichtigsten Daten zu Ihrer Patientenverfügung mit Vorsorge- und Betreuungsvollmacht, den Sie mitführen können.

Was kosten Patientenverfügungen mit Vorsorge- und Betreuungsvollmacht?

Amselweg 2 (Ecke Amtsdamm) · 27628 Hagen im Bremischen · Telefon 04746 8051 · Telefax 04746 6399 · info@kanzlei-in-hagen.de · www.kanzlei-in-hagen.de

In allen notariellen Geschäften richten sich die Kosten nach einem Geschäftswert. Der Geschäftswert bei der Beurkundung einer Patientenverfügung mit Vorsorge- und Betreuungsvollmacht wird ermittelt nach Ihrem Vermögen zum Zeitpunkt der Urkundserrichtung ohne Abzug von Schulden. Als Geschäftswert für die Vorsorgevollmacht wird die Hälfte Ihres Vermögens berücksichtigt zuzüglich eines Regelwertes für die Patientenverfügung. Zu den so ermittelten Notargebühren kommen noch Registrierungsgebühren.

Nach dieser Berechnung ergeben sich für Sie folgende Gesamtkosten wenn Sie eine Person bevollmächtigen. Für jede weitere bevollmächtigte Person kommen noch 2,50 € Registrierungsgebühren hinzu.

Vermögen	**Gesamtkosten (ca.)**
2.000 €	95 €
10.000 €	120 €
20.000 €	140 €
40.000 €	170 €
60.000 €	195 €
100.000 €	265 €
200.000 €	360 €
300.000 €	455 €
400.000 €	610 €
500.000 €	670 €

Sprechen Sie uns bitte an, wir helfen Ihnen gern.

Dr. Gorski und Scheibe-In der Stroth
Notare